

**Satzung**  
**Förderverein**

**Kinderkarneval KG Roahser Jonges**

(Die nachfolgende Satzung gilt für Männer und Frauen gleichermaßen.)



**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinderkarneval KG Roahser Jonges“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Viersen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des karnevalistischen Brauchtums, insbesondere für Kinder und Jugendliche in ideeller und materieller Hinsicht und der Pflege und Förderung der Beziehung zur Stadt Viersen, der Öffentlichkeit und den Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Bestandssicherung des karnevalistischen Brauchtums aller Kinder und Jugendliche
  - b) Unterstützung bei organisatorischen Aufgaben,
  - c) finanzielle Unterstützung,
  - d) personelle Unterstützung bei Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
  - e) Förderung und Eingliederung von Kindern ab 4 Jahre.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person werden, die den Verein in seinem Bestreben, die gesetzten Ziele zu erreichen, unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
  - b) Der Verein kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag nicht bezahlt wurde oder das Mitglied das Vereinswohl in grober Weise gefährdet. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 4 Mittel und Beiträge**

1. Die zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeder Art.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Er ist jeweils im März eines jeden Geschäftsjahres durch Einzugsermächtigung zu entrichten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte erhalten:
  - a) Geschäftsbericht des Vorstandes und Bericht des Kassenprüfers,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) ggfls. Neu- oder Ergänzungswahl des Vorstandes und Kassenprüfers,
  - d) Behandlung vorliegender Anträge,
  - e) Verschiedenes.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) auf Beschluss von wenigstens 2/3 des Vorstandes,
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder. Der Antrag muss Zweck und Grund der Einberufung enthalten.
5. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens fünf Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein.
7. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. die Mitgliederversammlung entscheidet, mit Ausnahme von Ziffer 9, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Vereinssatzung muss als besonderer Punkt in der Tagesordnung angegeben werden.

10. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenführer,
- d) dem stellvertretenden Kassenführer,
- e) dem Schriftführer
- f) und zwei Beisitzer.

## **§ 8 Befugnisse des Vorstandes**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenführer oder stellvertretenden Kassenführer vertreten.
2. Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins. So obliegt ihm die Geschäftsführung, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
3. Die jährliche finanzielle Zuwendung für den Kinderkarneval, die in der Regel mindestens 50 % des Guthabens der Mitgliedsbeiträge betragen soll, bestimmt der Vorstand. Spenden und Werbeeinnahmen werden zweckbestimmt weitergeleitet.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 9 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Stimmengleichheit erfordert einen neuen Wahlgang. Wiederwahl ist zulässig.
2. Mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Stimmengleichheit erfordert einen neuen Wahlgang. Wiederwahl ist zulässig.
3. Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes und des Kassenprüfers endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss oder dem Tod sowie ferner durch Entziehung des Vertrauens aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit. Im letztbezeichneten Fall hat die gleiche Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.
5. Nach erfolgter Wahl bei der Gründungsversammlung werden folgende Vorstandsmitglieder zukünftig gewählt:
  - a) Die Vorstandsmitglieder **a, c und e in geraden** Jahren,
  - b) die Vorstandsmitglieder **b, d und f in ungeraden** Jahren.

### § 10 Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder das Brauchtum Kinderkarneval verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

### § 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet alleine die Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
3. **Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Verein zur Förderung des Brauchtums Karneval e.V. Viersen“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

### §12 Sonstige Bestimmungen

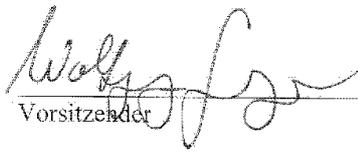
Soweit die Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für den Verein die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ( BGB ).

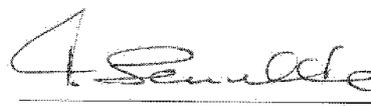
### § 13 Liquidatoren

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

2. Vorstehender Satzungsinhalt und Änderung (§ 11 **Auflösung des Vereins**) wurde von der Mitgliederversammlung am 18. April 2010 beschlossen.

Viersen, 18.04.2010

  
Vorsitzender

  
Schriftführer